



## Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Annette Karl, Michael Busch, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Martina Fehlner, Christian Flisek, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Harald Güller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

### **Digitalbonus auch für gewerblich tätige, gemeinnützige Inklusionsunternehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Förderprogramm Digitalbonus auch für gewerblich tätige, aber gemeinnützige Inklusionsunternehmen zugänglich zu machen. Mit Nachweis der rein gewerblichen Tätigkeit darf es keinen Unterschied bei der Beantragung oder Bewilligung des Fördergeldes geben, in Bezug darauf, ob es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt oder nicht. Inklusionsunternehmen mit einer hohen Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden.

#### **Begründung:**

Das Förderprogramm Digitalbonus hat als wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung eines Bonus den gewerblichen Zweck eines Unternehmens sowie die Gewerbesteuerpflicht (nach § 2 Gewerbesteuergesetz – GewStG). Es gibt in Bayern jedoch auch Inklusionsunternehmen, die rein gewerblich tätig sind (Inklusionsunternehmen nach § 215 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX), aber eine Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen erhalten haben, da sie über 40 Prozent Beschäftigte mit einer anerkannten Behinderung eingestellt haben. Somit sind sie zwar nicht mehr gewerbesteuerpflichtig, dies ändert dabei jedoch nicht die rein gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen. Diese Unternehmen sind ebenfalls, wie andere Unternehmen, täglich dem hohen Konkurrenzkampf auf dem freien Markt ausgesetzt. Um hier wie alle anderen Betriebe bestehen zu können, spielen Investitionen in die Digitalisierung eine tragende Rolle.

Doch aufgrund der fehlenden Gewerbesteuerpflicht erhalten gewerblich tätige Inklusionsunternehmen mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit den Digitalbonus derzeit jedoch nicht. Sie erleiden dadurch Wettbewerbsnachteile und werden gegenüber anderen Unternehmen benachteiligt, obwohl sie wie diese verpflichtet sind, wirtschaftlich zu arbeiten.

Zudem sollte eine hohe Quote von Arbeitsplätzen von Menschen mit anerkannter Behinderung in gewerblich tätigen Unternehmen grundsätzlich in jeglicher Form unterstützungswürdig sein. Die Zulassung für die Beantragung des Digitalbonus ist daher für gemeinnützige Inklusionsunternehmen, die eine rein gewerbliche Tätigkeit nachweisen können, nicht nur gerecht, sondern auch ein gesellschaftlicher Auftrag, damit diese auf dem freien Markt mithalten können und gleichzeitig auch langfristig die Arbeitsplatzangebote für Menschen mit anerkannter Behinderung aufrechterhalten können.